

CH-3003 Bern

An die SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen

Referenz: FINMA-Mitteilung 11 (2010)

Kontakt: Daniel Sigrist / Hansjörg Furrer

Telefon direkt: +41 (0)31 327 92 10/+41 (0)31 327 19 58

E-Mail: daniel.sigrist@finma.ch / hansjoerg.furrer@finma.ch

Bern, 16. Juli 2010

FINMA-Mitteilung 11 (2010)

Schweizer Solvenz Test (SST) 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SST-pflichtigen Versicherer haben bis 1. Januar 2011 das zur Bedeckung des Zielkapitals erforderliche risikotragende Kapital aufzubauen (Art. 216 Abs. 4 lit. d AVO). Eine Vielzahl von Versicherern, darunter viele Lebensversicherer, verfügt zurzeit noch nicht über ein von der FINMA genehmigtes Modell, welches den Anforderungen der AVO und des SST-Rundschreibens FINMA-RS 08/44 genügt.

Die FINMA ist sich bewusst, dass die Kapitalplanung für ein Versicherungsunternehmen eines zeitlichen Vorlaufs bedarf. Deshalb hat sie sich zu folgendem Vorgehen entschieden: Bis Ende September 2010 wird die FINMA jedem Versicherer schriftlich mitteilen, auf welcher Grundlage er den SST-Quotienten per 1. Januar 2011 zu ermitteln hat. Dabei wird entweder das Standardmodell bzw. sein internes Modell bestätigt oder ein provisorisches Übergangsmodell für den SST 2011 definiert.

Das *Standardmodell* für die Schaden- und Krankenversicherer bleibt unverändert, d.h. sie können die Excel-Vorlage benutzen, die von der FINMA jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt wird. Für die Lebensversicherer hat die FINMA ein neues Standardmodell definiert (siehe Beilage). Dieses unterscheidet sich vom bestehenden Standardmodell dadurch, dass die Modellierung des Marktrisikos auf einem so genannten Delta-Gamma-Ansatz beruht. Die Optionen und Garantien, welche in den Versicherungsprodukten eingebettet sind, müssen marktnah bewertet werden (Art. 48 AVO sowie Anhang 3 AVO). Ist dies nicht der Fall, wird das risikotragende Kapital von der Aufsichtsbehörde angepasst.

Referenz: FINMA-Mitteilung 11 (2010)

Das *provisorische Übergangsmodell* wird sich massgeblich auf das bei der FINMA eingereichte Modell abstützen, sofern dieses bereits im Rahmen früherer SST-Erhebungen zur Anwendung gekommen ist, und sofern es nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist. Das provisorische Übergangsmodell stellt kein Präjudiz betreffend die spätere Beurteilung des internen Modells dar.

Die von der FINMA vorgeschlagene quantitative Grundlage zur Ermittlung des SST 2011 gilt als genehmigt, wenn sich der Empfänger des Schreibens innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht ablehnend äussert.

Grundsätzliche Fragen oder solche von allgemeinem Interesse werden auf der Internet-Seite der FINMA beantwortet. Das entsprechende Dokument wird bis Ende Juli 2010 auf der FINMA Website aufgeschaltet werden. Der Inhalt wird laufend erweitert und aktualisiert.

Die FINMA überwacht die SST-Umsetzung im Rahmen der internen Geschäftskontrolle sehr eng. Nach wie vor schenkt sie der Umsetzung von Solvenz II innerhalb der Europäischen Union grosse Beachtung und wird sie bei der weiteren SST-Umsetzung angemessen berücksichtigen.

Die FINMA hofft, mit diesen Schritten den Versicherungsunternehmen die nötige Sicherheit für ihre Kapitalplanung zu geben.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Versicherungen

René Schnieper
Leiter Geschäftsbereich Versicherungen

Hans-Peter Gschwind
Stv. Leiter Geschäftsbereich Versicherungen

Beilage: Delta-Gamma Verfahren als Standard-Risikomodell für Lebensversicherer